

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 3019-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des KFG 1967 und der StVO 1960 geändert wird (GGSt-Novelle);
 Stellungnahme

Schr de BMÖWV v 19. Juli 1985,
 Z1 71.545/5-IV/2-85

84-163-85

Datum: 9. SEP. 1985

Vorliegt 17. SEP. 1985 grob

Dr. Kleindlgruber

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
1010 Wien

Der RH beeiert sich, 25 Ablichtungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des KFG 1967 und der StVO 1960 geändert wird (GGSt-Novelle, Schreiben des BMÖWV vom 19. Juli 1985, GZ 71.545/5-IV/2-85) zu übermitteln.

Anlage 1985 09 09
 Der Präsident:
 Broesigke

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Blaschke



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 3019-01/85

Steuerbericht

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des KFG 1967 und der StVO 1960 geändert wird (GGSt-Novelle); Stellungnahme

Schr d BMÖWV v 19. Juli 1985,
Z1 71.545/5-IV/2-85

An das
Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
1010 Wien

Der RH bestätigt den Empfang des ggstl Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen zu der § 31 GGSt betreffenden Z 2 der vorliegenden Novelle heißt es, die nunmehr vorgesehene Regelung, wie Grenzeintrittszollämter bei Vorliegen von Bedenken, daß die Beförderungseinheit nicht den Bestimmungen des nationalen GGSt bzw dem internationalen ADR entspricht, tätig zu werden haben (vor der Entscheidung über den Abfertigungsantrag ist ein Verfahren nach § 27 GGSt zu veranlassen) entspreche der bisherigen.

Die Gegenüberstellung des derzeit gültigen § 31 mit der oben angeführten Bestimmung des vorliegenden Entwurfes zeigt nach Ansicht des RH jedoch, daß aus nachstehenden Gründen entgegen den obigen Ausführungen in den Erläuterungen die geplante Fassung einen anderen Inhalt aufweist:

- 2 -

Der bestehende § 31 Abs 1 GGSt verpflichtet das Grenzeintrittszollamt bei im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens aufkommenden Bedenken, daß die Beförderungseinheit bei Beförderungen, auf die das ADR anzuwenden ist, nicht dem ADR entspreche bzw bei Beförderungen, auf die das ADR nicht anzuwenden ist, nicht den gem § 2 Abs 1 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechend gekennzeichnet ist, sowie bei Feststellung offensichtlicher Mängel an der Beförderungseinheit oder der Ladung, die bei Fortsetzung der Beförderung unmittelbare Gefahren für Personen, Sachen oder die Umwelt hervorrufen können, vor der Entscheidung über das Zollverfahren ein Verfahren gem § 27 GGSt – bei der Bezirksverwaltungs- bzw Bundespolizeibehörde – zu veranlassen, es sei denn, daß die Beförderungseinheit unverzüglich in das Zollausland verbracht wird.

Die nunmehr vorgeschlagene Neufassung umfaßt jedoch nur mehr zwei die Tätigkeit der Grenzzollämter auslösende Tatbestände. Der erste Tatbestand liegt vor, wenn die Beförderungseinheit nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist – dies entspricht im wesentlichen den Z 1 und 2 des geltenden § 31 Abs 1 GGSt – während der zweite Tatbestand gegeben ist, wenn die Beförderungseinheit dem § 22 GGSt nicht entspricht.

§ 22 GGSt enthält in katalogartiger, kasuistischer Aufzählung die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Beförderung eines gefährlichen Gutes, der Übergabe eines solchen Gutes zur Beförderung durch den Absender und der Veranlassung der Beförderung durch den Absender. Dabei wird im § 22 Abs 1 GGSt ua auf die Einhaltung der allgemeinen Beförderungsvorschriften des § 2 Abs 1 leg cit, der Verwendungsbestimmungen für Verpackungen von gefährlichen Gütern

- 3 -

nach § 4, der Verwendung von Fahrzeugen gem § 10 und der dem ADR entsprechenden mitzuführenden Begleitpapiere und Ausrüstungsgegenstände verwiesen. Diese dort berufenen Bestimmungen verweisen ihrerseits auf eine Fülle von Rechtsvorschriften, die in ausführlicher und nicht leicht handzuhabender Weise Merkmale festlegen, die zB Fahrzeuge und Verpackung, in denen gefährliche Güter befördert werden, aufweisen müssen.

Diese umfassende Erweiterung der Kontrollpflichten der Organe der Zollverwaltung stellt eine weitreichende Änderung der von ihnen zu beachtenden einschlägigen Bestimmungen dar, deren Vollzug in Hinkunft eine umfassende Kenntnis der Bestimmungen des GGSt und des ADR erfordern würde, auch wenn das Tätigwerden der Zollorgane nach dem Gesetz nicht durch das Vorliegen der Mängel, sondern dadurch ausgelöst werden soll, daß Bedenken bestehen, ob nicht diese Mängel gegeben sind.

Der RH gibt weiters zu bedenken, daß den Zollämtern schon bisher eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen auf den verschiedensten Rechtsgebieten zur Vollziehung übertragen wurde, die im Zuge der zollamtlichen Abfertigung und beim Eintritt in das Zollgebiet neben den eigentlichen zoll- und abgabenrechtlichen Vorschriften zu beachten sind, was bei der angespannten Personallage der Zollverwaltung zu einer wesentlichen, auch qualitativen Mehrbelastung der Beamten führt und einen sinnvollen Gesetzesvollzug kaum mehr erlaubt. Der vorliegende Entwurf würde diesen Zustand noch verschärfen.

- 4 -

Weiters soll durch den ggstl Entwurf dem § 31 ein Abs 4 eingefügt werden, wonach das Einbringen in das Bundesgebiet von Beförderungseinheiten mit ausländischem Kennzeichen, die dem § 22 nicht entsprechen, zu verhindern ist.

Gem den Vollzugsklauseln im § 46 Abs 2 GGSt obliegt die Vollziehung des § 31 GGSt dem BMF im Einvernehmen mit dem BMÖWV.

Da dieser geplante § 31 Abs 4 GGSt inhaltlich mit § 82 Abs 7 des Kraftfahrgestzes, der von den Organen der öffentlichen Sicherheit zu vollziehen ist, weitgehend übereinstimmt, – danach ist ua die Einbringung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, welche die Verkehrssicherheit gefährden, oder bestimmte Höchstgrenzen überschreiten, zu verhindern – stellt sich zunächst die Frage, ob hier nicht übersehen wurde, die Vollzugsbestimmungen derart abzuändern, daß § 31 Abs 4 auch in den Vollzugsbereich des BMF fällt. Dafür würde auch sprechen, daß es in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage heißt, das neu geschaffene Zurückweisungsrecht soll von der Gendarmerie bzw Polizei ausgeübt werden.

Sollte hingegen beabsichtigt sein, den geplanten § 31 Abs 4 GGSt durch die Zollämter vollziehen zu lassen, ist zunächst, abgesehen davon, daß Teile des Bundesgebietes nicht zum Zollgebiet gehören, und dadurch außerhalb des Handlungsbereiches der Zollorgane liegen, darauf zu verweisen, daß die überwiegende Zahl der Grenzzollämter sich innerhalb des Zollgebietes befindet uzw zum Teil beträchtlich von der Zollgrenze entfernt.

- 5 -

Die vom Grenzzollamt zu treffenden Feststellungen, inwieweit ein Fahrzeug den Bestimmungen des § 22 entspricht, setzen somit das Überschreiten der Zoll- und Bundesgrenze voraus. Die Rückbringung eines bereits im Bundesgebiet befindlichen Fahrzeugs erfordert aber das Bestehen von einschlägigen Abkommen mit den Nachbarstaaten, da gegen deren Willen seitens der Organe der Republik Österreich eine Ausbringung aus dem Bundesgebiet nicht erzwungen werden kann. Dazu kommt noch, daß die Organe der Zollverwaltung nicht über die Mittel verfügen, auf die Wiederausbringung von Fahrzeugen gerichtete Zwangsakte zu setzen, und ihre allfällige Ausstattung mit derartigen Mitteln nicht im Einklang mit dem Sparsamkeits- und Zweckmäßigkeitssgebot stünde.

Der RH vermeint, daß diesem vielmehr der Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit bei den Grenzzollämtern zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des GGSt bzw des ADR entsprechen würde.

1985 09 09

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

